

**Montage- und Betriebsanleitung für Zugösen Typ 651211**  
(EWG-Bauartgenehmigungsnummer e4 00-3018)

07.03.05

Zugösen Typ 651211 sind für die allgemeine Verwendung an Anhängern hinter Lastkraftwagen für folgende Kennwerte vorgesehen:

Zul. D- / Dc-Wert	bis 130 kN / 68,9 kN
Zul. V-Wert	bis 30 kN
Zul. Stützlast	bis 1000 kg

Über den og Verwendungsbereich hinaus sind für die Zugösen an Anhängern, die (ohne Wechselbetrieb) ausschließlich hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Ackerschlepper) gekuppelt werden, folgende „landwirtschaftliche Kennwerte“ zulässig:

Zul. GG Anhänger	bis 16000 kg
Zul. Stützlast	bis 2000 kg
Zul. D- / Dc - Wert	bis 130 kN / 72,3 kN

Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Inanspruchnahme dieser Kennwerte zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage dieser, von der Technischen Prüfstelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestätigten Montage- und Betriebsanleitung gesondert zu beantragen.

Die Zugöse kann durch Schweißnahtanschluss direkt an den Rahmenteilen oder an der Zugeinrichtung des Anhängers montiert werden. Der Schweißnahtanschluss ist, je nach Erfordernis, durch den Hersteller von Fahrgestellen, Zuggabeln oder Zugdeichseln nach den jeweils geltenden Vorschriften auszuführen und bei der Abnahmen dieser Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zu überprüfen. Der in der Einbauskitze beispielhaft dargestellte Schweißnahtanschluss ist für die Inanspruchnahme og Kennwerte festigkeitsmäßig ausgelegt.

Bei Verwendung der Zugöse an land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern ist ferner zu beachten, dass das Verhältnis von Schwerpunkthöhe  $h$  zu wirksamer Deichsellänge  $l$  (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis Mitte Achse bzw. Achsaggregat) bei zulässigem Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als 0,4 betragen darf.

Die Zugöse darf nur mit genehmigten Anhängerkupplungen gekuppelt werden, die zur Aufnahme von Zugösen nach DIN 11026 oder ISO 5692-2 geeignet sind. Die Anhängerkupplungen müssen insbesondere die erforderlichen Kennwerte und die erforderlichen horizontalen, vertikalen und axialen Schwenkwinkel der Zugöse gewährleisten. Bei horizontaler Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger muss sich die gekuppelte Zugöse etwa in waagerechter Lage zur Fahrbahn befinden (Winkelabweichung gegenüber der Horizontalen nach oben und unten maximal  $3^{\circ}$ ), um die betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen Anhängerkupplung und Zugöse nicht zu behindern.

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren. Reparaturen an der Zugöse sind nicht zulässig. Beschädigte, verformte oder verschlissene Zugösen sind zu erneuern. Der zulässige Verschleiß darf 1,5mm am Zugöseninnendurchmesser (Innendurchmesser an keiner Stelle weniger als 41,5mm) und 2,5mm an der Zugösendicke (Zugösendicke im Kuppelbereich an keiner Stelle weniger als 39,5mm) betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

## Einbauskitze

